

Kleine Anfrage

Koordination, Kontrolle und Transparenz beim Mobilfunk

Frage von Landtagsabgeordneter Harry Quaderer

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 04. September 2019

Gerne beziehe ich mich auf die in der letzten Zeit gestellten Kleinen Anfragen der Kollegen Patrick Risch, Günter Vogt und Eugen Nägele als auch die gemachten Aussagen seitens der Regierung. Wie wir wissen, ist der Schutz der Umwelt vor elektromagnetischer Strahlung im Umweltschutzgesetz sowie in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierter Strahlung geregelt. Tiere, Pflanzen, aber vor allem Menschen sind gegen schädliche Einwirkungen zu schützen, unter anderem insbesondere vor elektromagnetischen Wellen, wie sie beim Mobilfunk zur Datenübertragung verwendet werden. In Anbetracht der neuen 5G-Technologie rüsten Mobilfunkbetreiber mit neuen Antennen auf. Auch die Regierung weiss nicht, wie viele Antennen in Planung sind und ob diese überhaupt sind. Die Vergabe der Mobilfunkfrequenzen ist auf Ende Jahr geplant. Die Bevölkerung bei uns als auch in der Schweiz, ist sehr beunruhigt vor dieser neuen Technologie. Meinungsumfragen ergeben kein gutes Bild. Bei der Regierung, den zuständigen Ämtern und vor allem bei den Mobilfunkanbietern hingegen hält sich diese Angst in Grenzen. Ja man könnte meinen, so ganz nach dem Motto «Don't worry be happy». Aus diesem Hintergrund ergeben sich für mich folgende Fragen:

- * Denken Sie, dass eine halbe Stelle für nichtionisierende Strahlung im Amt für Umweltschutz den Schutz der Bevölkerung hinsichtlich dieser vielschichtigen und weltweit kontrovers diskutierten Technologien proaktiv sicherstellen kann?
- * Warum wird die Beurteilung der Notwendigkeit und die Koordination der Mobilfunkstandorte, deren Art und Ausbauten ausschliesslich den Mobilfunkanbietern überlassen?
- * Läge es nicht im Interesse der Regierung und der Bevölkerung, die Mobilfunkbetreiber zu verpflichten, die Strahlungswerte laufend in einer zentralen Datenbank zur Verfügung zu stellen, damit eine unabhängige Aufsicht die Strahlenwerte jederzeit überwachen kann?
- * Wäre es nicht im Interesse der Regierung und der Bevölkerung, der Koordination, Kontrolle und Transparenz in der Mobilfunktechnologie mehr Aufmerksamkeit zu schenken und ein vorläufiges Ausbaumatorium zu beschliessen?

- * Herr Regierungschef-Stellvertreter Risch, was würden Sie unternehmen, wenn neben ihrem Haus eine neue, 30 Meter hohe Mobilfunkantenne gebaut würde?

Antwort vom 06. September 2019

Zu Frage 1:

Der Vollzug des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung kann nach Ansicht des Amtes für Umwelt mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen bewältigt werden. Die Überprüfung der Einhaltung der massgebenden Grenzwerte ist sichergestellt.

Zu Frage 2:

Ob ein Standort notwendig ist, entscheidet der Betreiber aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit. Aufgrund der technischen Komplexität, die eine umfangreiche Planung benötigt, können diese Entscheidungen - wie auch international üblich - nur die Betreiber treffen.

Die Koordination der Mobilfunkstandorte - also die Verpflichtung, dass neu errichtete Mobilfunkstandorte von allen Mobilfunkanbietern gemeinsam genutzt werden - ergibt sich aus Art. 12 der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). Diese Bestimmung wurde aus Gründen des Landschaftsschutzes aufgenommen und stellt für die Mobilfunkbetreiber eine Einschränkung dar, da sie die Leistung teilen müssen. Dem Amt für Umwelt müssen die Anlagenbetreiber den Nachweis erbringen, wie die gemeinsame Nutzung der Standorte erfolgt oder weswegen eine gemeinsame Nutzung nicht möglich ist.

Zu Frage 3:

Alle in Liechtenstein tätigen Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, monatliche Betriebsstandsmeldungen beim Amt für Kommunikation sowie beim Amt für Umwelt einzureichen. Die Betriebsstandsmeldungen geben Auskunft über die eingesetzte Technologie (GSM, UMTS oder LTE), Frequenzband, spezifische Daten zu den Antennen sowie zu der effektiven Sendeleistung jeder einzelnen Mobilfunkantenne. Anhand dieser Informationen wird geprüft, ob die Mobilfunkanlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und ob die massgebenden Grenzwerte eingehalten werden. Die Einhaltung der Strahlungswerte wird somit laufend beaufsichtigt und überwacht.

Zu Frage 4:

Die Regierung nimmt die Sorgen der Bevölkerung sehr ernst, erachtet aber ein Ausbaumoratorium aus mehreren Gründen als nicht zielführend: Erstens zeigt ein Blick in die Schweiz, dass die beschlossenen Moratorien einer gesetzlichen Überprüfung aller Voraussicht nach nicht standhalten werden. Zweitens sind die in der Schweiz und in Liechtenstein vorgegebenen Grenzwerte im internationalen Vergleich niedrig und der geplante 5G Ausbau führt nicht zwingend zu einer Erhöhung dieser Grenzwerte. Drittens sehen die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein nach Auffassung der Regierung aus heutiger Sicht ein ausreichendes Mass an Koordination, Kontrolle und Transparenz der verschiedenen eingesetzten Mobilfunktechnologien vor.

Zu Frage 5:

Die vorsorglichen Grenzwerte in Liechtenstein sind im Vergleich zum EU-Ausland rund 10-mal tiefer und die Regierung hat grosses Vertrauen in die Behörden, dass die Einhaltung dieser Grenzwerte gewährleistet ist. Selbstverständlich steht es aber im Anlassfall jeder Person frei, bei Bauprojekten in unmittelbarer Nachbarschaft und bei einer erwarteten negativen Betroffenheit ein entsprechendes Rechtsmittel zu ergreifen, sollte ein solches gestützt auf das Baubewilligungsverfahren möglich sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass über solche Schritte jede Person selbst entscheiden muss.